



Kirchliches Gesetz zur Änderung der Feiertagsordnung, des Perikopengesetzes, des Evangelischen Gesangbuchs und des Gottesdienst- und Kirchenbuchs (Beilage 101)

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 15. Landessynode am 4. Juli 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

bereits im letzten Bericht habe ich Ihnen gesagt, dass wir uns nun zum Ende der Legislaturperiode im Endspurt des Gesetzgebungsmarathons befinden und Sie über viele – auch kleinere – Gesetzgebungsvorhaben abschließend entscheiden müssen.

Es wäre aber schade, wenn das Kirchliche Gesetz zur Änderung der Feiertagsordnung, des Perikopengesetzes, des Evangelischen Gesangbuchs und des Gottesdienst- und Kirchenbuchs von Ihnen wegen dieses äußeren Rahmens gleichsam mit der „grünen Liste“ und ohne weitere Beachtung durchgewunken würde, im Vertrauen darauf, dass es die Fachausschüsse, also der Theologische Ausschuss und der Rechtsausschuss schon gewissenhaft geprüft haben werden und es so stimmt. Denn dieses Gesetz dreht sich um den Gottesdienst. Weil nach evangelischer Lehre Gottes Wort die Kirche konstituiert, hat die Verkündigung im Gottesdienst für unsere Landeskirche nicht irgendeine, sondern die zentrale Bedeutung in der Wahrnehmung ihres kirchlichen Auftrags.

Wenn Sie nun also über dieses Gesetz zu den Gottesdiensten in der Landeskirche abstimmen, nehmen Sie wie bei keinem anderen Gesetzesbeschluss Ihre kirchenleitende Funktion wahr. Es handelt sich zwar in formeller Hinsicht um ein Änderungsgesetz wie viele andere Änderungsgesetze auch, die Sie beschlossen haben. Aber bei diesem Gesetzgebungsgegenstand üben Sie nicht wie bei all diesen anderen Gesetzen äußere, rechtliche Kirchenleitung aus, sondern Sie sind in ihrer Funktion als (griechisch) Synode, (lateinisch) Konzil oder (deutsch) Zusammenkunft zur geistlichen Kirchenleitung tätig. Machen Sie sich dies bitte bewusst.

Zum Ziel und Inhalt des Gesetzes hat der Oberkirchenrat am 23. März 2019 bei der Einbringung der Beilage Nummer 86 das Wesentliche gesagt. Dies können Sie nachlesen, dies muss ich hier nicht wiederholen. Hierzu nur so viel: Nachdem die kirchenleitenden Gremien der EKD, der UEK und der VELKD im November 2017 die veränderte Perikopenordnung beschlossen haben, stehen wir nicht auf der grünen Wiese und können uns überlegen, was an Änderungen wir für sinnvoll halten, sondern müssen entscheiden, ob wir, etwa mit den Predigttexten, im Geleitzug der anderen Landeskirchen in Deutschland bleiben – oder ob wir den Texten der übrigen Landeskirchen etwas eigenes, spezifisch Württembergisches gegenüberstellen wollen. Ich sage dies deshalb, weil ich nicht der einzige bin, der sich mit den Predigttexten in der neuen Perikopenordnung schwergetan hat. Bei aller Liebe zum Alten Testament: Ist es nicht schade, dass in der neuen Perikopenordnung nicht selten Texte aus der johanneischen Tradition zugunsten alttestamentlicher Texte gestrichen wurden, wie der Oberkirchenrat uns bei der Einbringung des Gesetzes gesagt hat? Wurde hinreichend bedacht, wie sehr die kirchliche Verwurzelung, Bindung und Bildung in unseren Gemeinden abnimmt? Würden wir unseren Gemeinden nicht mehr mitgeben, wenn wir uns stärker auf die zentralen neutestamentlichen Aussagen des Christusgeschehens konzentrieren würden? Könnten

wir damit nicht den Kernbestand evangelischer Bildung besser weitergeben? Ich bin gespannt, was Sie in der Aussprache hierzu sagen.

Und nun zum Gesetzentwurf im Einzelnen. Wegen geringfügiger Änderungen, hat der Rechtsausschuss beschlossen, statt der Beilage 86 eine eigene Beilage 101 einzubringen, die ich Ihnen hier zu erläutern habe.

Bei Artikel 1, der Feiertagsordnung, hatte der Theologische Ausschuss das Anliegen, aufgrund seines christologischen Bezuges den Neujahrstag in die kirchlichen Feiertage aufzunehmen, die mit einem Predigt- oder Abendmahlsgottesdienst zu feiern sind. Der Rechtsausschuss hat dies ausführlich beraten. Am Ende hatte er aus Gründen der Praktikabilität und der Situation in vielen Kirchengemeinden Bedenken dagegen, die Pflicht zu einem Gottesdienst am Neujahrstag einzuführen. Deshalb hat er es in diesem Punkt bei dem Vorschlag des Oberkirchenrats gelassen und ist dem Theologischen Ausschuss nicht gefolgt. Auch hier können Sie Ihre geistliche Kirchenleitung ausüben, indem Sie auf die theologischen Erwägungen des Theologischen Ausschusses näher eingehen.

In Artikel 2, in der Änderung des Perikopengesetzes, werden nun die sonstigen Angaben im liturgischen Kalender, die bisher mancherorts als bloße Empfehlung betrachtet wurden, als verbindlich festgelegt. Bei guter Begründung sind aber auch Ausnahmen möglich. Dies betrifft §§ 1 und 3.

§ 2 beweist, dass Konkurrenzen kein spezielles Steckenpferd von uns Juristen sind, sondern auch in anderen Disziplinen auftauchen. Zu den theologischen Konkurrenzen zwischen Sonn- und Feiertag ließen wir uns beispielhaft anhand des Gedenktags des Augsburgers Bekenntnisses erläutern, dass es für den Gottesdienst verschiedene Möglichkeiten gibt, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt. Fällt der 25. Juni auf einen Sonntag, kann der Gedenktag des Augsburgers Bekenntnisses in einem weiteren Gottesdienst an diesem Sonntag, am Vorabend oder in der Folgewoche begangen werden. Die Sonntagsproprien gehen hier vor, wobei mit guten Gründen auch hier Ausnahmen gemacht werden können. Auch künftig ist im Regelfall ein Sonntagsgottesdienst gewollt. An bestimmten Tagen können die Kirchengemeinden aber entscheiden, was ihnen wichtiger ist. Zudem sind Erntedank, Konfirmation und Kirchweihe verbindliche Feste.

Mit § 4, der die Textfolge regelt, soll gefördert werden, dass sich eine Kirchengemeinde z. B. über einen Zeitraum von sechs Wochen mit einem biblischen Buch beschäftigen kann. Predigtreihevorschlüsse wird es im Perikopenbuch geben.

§ 5 betrifft die Continuatexte. Die Leidensgeschichte wird hier der Reihe nach über einen bestimmten Zeitraum durchgepredigt. Der Karfreitag wird hier nun gestrichen, da es sinnvoll ist, dass an diesem Tag Texte zur Kreuzigung gepredigt werden. Weiterhin waren die Continuareihen bisher in bestimmten Jahren verbindlich, was in der Praxis nicht durchgehalten wurde. Die Regelungen sollen daher nicht mehr verbindlich sein. Zudem sollen nun alle vier Evangelien einbezogen werden, wodurch innerhalb von vier Jahren alle Evangelien behandelt werden können.

Bei der *Anlage zum Perikopengesetz* hat sich der Theologische Ausschuss an mehreren Stellen für Änderungen des neu vom Oberkirchenrat vorgeschlagenen liturgischen Kalenders ausgesprochen. Er wünscht Änderungen bezüglich der liturgischen Farben an mehreren Feiertagen.

Hintergrund ist, dass in evangelisch-lutherischem Kontext üblicherweise bei Gedenktagen, bei denen an Personen aus der Geschichte der Kirche (also Zeugen des Glaubens an Christus, Lehrer der Kirche) erinnert wird, *die liturgische Farbe Rot* benutzt worden ist – Rot als Farbe für das Wirken des Geistes Gottes (Pfingsten), für das kirchliche Handeln (Synodalversammlung, Ordination, Konfirmation) und für das Bezeugen des durch Gott gewirkten Glaubens: Reformationstag, Gedenktag der Augsburgischen Konfession (25. Juni), Tag der Bekehrung des Apostels Paulus (25. Januar), Tag der Apostel Petrus und Paulus (29. Juni) und alle Gedenktage an die einzelnen Apostel und Evangelisten. Auch die Märtyrergedenktage (Rot als Farbe des Blutes) sind in gleicher Weise als Tage des Gedenkens an Zeugen des Glaubens verstanden worden (Stephanus,

26. Dezember) wie die Tage des Gedenkens an die anderen Glaubenszeugen. Und auch der „allgemeine“ (also nicht auf spezifische Personen bezogene) Gedenktag der Heiligen (1. November) ist so verstanden worden und ihm daher die liturgische Farbe Rot zugeordnet worden.

Die liturgische Farbe Weiß ist für die unmittelbar dem Christusgeschehen zugehörigen Tagen (wie Christfest, Epiphania, Verklärung, Gründonnerstag, Ostern, Christi Himmelfahrt) verwendet worden. Darüber hinaus wurde sie bisher nur solchen Personen zugeordnet, die eine mit dem Kommen Christi in die Welt zusammenhängende Funktion hatten: Johannes dem Täufer (24. Juni) als dem „Vorläufer des Herrn“ sowie Maria (25. März, 2. Juli) als derjenigen, die den gezeugten Sohn Gottes durch Geburt zur Welt bringt. In das „Zur-Welt-Kommen“ des Sohnes Gottes gehört auch die Erinnerung an die in Bethlehem ermordeten „unschuldigen Kinder“ (28. Dezember) – an sie wird nicht erinnert, weil sie Zeugen des Glaubens wären, sondern weil ihr schreckliches Schicksal doch unmittelbar mit der (auf Ablehnung stoßenden) Menschwerdung Gottes verknüpft war.

Bezüglich des Tags der unschuldigen Kinder am 28. Dezember gilt nach diesen Grundsätzen bisher (vor der Perikopenrevision) die Farbe Weiß, die neue Perikopenrevision sieht aber Rot vor. Für den Theologischen Ausschuss ist dieser Tag aber nach wie vor in das Christusgeschehen einbezogen, da es sich bei den Unschuldigen Kindern nicht um Glaubenszeugen handelt, die um ihres Glaubenszeugnisses willen als Märtyrer sterben müssen. Daher wünscht der Theologische Ausschuss weiterhin die Farbe Weiß. Diesem Wunsch ist der Rechtsausschuss gefolgt und hat die (neue) Farbe Rot durch die herkömmliche Farbe Weiß ersetzt.

Bezüglich der Heiligengedenktage begehrt der Theologische Ausschuss durchgängig wie bisher die Farbe Rot (wie u. a. bei den Aposteltagen und dem Gedenktag der Reformation) anstelle von Weiß. In der römisch-katholischen Lehre wird die Heiligkeit einer Person in einem sehr detaillierten kirchlichen Verfahren festgestellt. Den in diesem Prozess als „Heilige“ Deklarieren wird in der katholischen Kirche dann grundsätzlich die Farbe Weiß zugeordnet, weil man überzeugt ist, ihnen schon einen himmlischen Status zuordnen zu können. Denjenigen, die ihre Heiligkeit durch ein Martyrium erlangt haben, wird jedoch die Farbe Rot zugeordnet. Das Martyrium wird dadurch als ein besonderes Verdienst herausgehoben. Eine solche Unterscheidung gibt es in der evangelischen Kirche nicht. Glaubende, die vor uns gelebt und wie alle Getauften zur „Gemeinschaft der Heiligen“ gehören, werden hier verstanden als Vorbilder des Glaubens für die Glaubenden heute, an denen zu erkennen ist, dass und wie auch sie auf Gnade angewiesen waren. Diesen Gedenktagen wird die Farbe Rot zugeordnet, da Weiß – wie bereits ausgeführt – auf das Heilwirken Gottes in Christus bezogen ist und bestimmte „Heilige“ Christus nicht näher sind als andere Glaubende. Daher wurde beim 1. November (dem Gedenktag der Heiligen, also Allerheiligen), beim 11. November (dem Martinstag) und beim 6. Dezember (dem Nikolaustag) jeweils die Farbe Weiß durch Rot ersetzt.

Bezüglich des 1. Mai, des Bitttages um gesegnete Arbeit, ist der Theologische Ausschuss nicht zu einer eindeutigen Farb-Entscheidung gekommen. Hier wurde vom Oberkirchenrat die Farbe Grün vorgeschlagen, da dies die Farbe für die Tage im Kirchenjahr ohne besondere Prägung und damit auch für rein weltliche Feiertage ist. Professor Kampmann als Vertreter der Tübinger Theologenfakultät hat sich hingegen aufgrund des Herkommens, dass den Buß- und Bitttagen die Farbe Violett zugeordnet ist, für die Beibehaltung von Violett auch für diesen Bitttag ausgesprochen. Der Theologische Ausschuss hat eine alternative Regelung vorgeschlagen. Dies hat der Rechtsausschuss übernommen. Beim 1. Mai, dem Tag der Arbeit als Bitttag um gesegnete Arbeit, kann daher die Farbe Grün oder die Farbe Violett verwendet werden.

Soviel zu den Änderungen. Den Rest können Sie in der amtlichen Begründung zur Beilage 86 nachlesen.

Im Namen des Rechtsausschusses bitte ich Sie um Zustimmung zur Beilage 101 und bedanke ich mich für Ihre Aufmerksamkeit. Vielen Dank.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Prof. Dr. Christian Heckel